

wir sind netter UG AGBs

nicht klein gedruckt!

Allgemein:

Der Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen Projektleiter, welcher für die technische und organisatorische Durchführung dieses Vertrages verantwortlich und Vorgesetzter der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer ist. Die Vertragspartner verpflichten sich, jegliche Art der Abwerbung von Mitarbeitern des anderen während der Vertragsdauer zu unterlassen, bzw. nur mit dessen Einverständnis durchzuführen.

Der Auftraggeber benennt die jeweils verantwortlichen Ansprechpartner (Anlage 1.1).

Der Auftragnehmer wird sein Personal im Rahmen des Arbeitsvertrages verpflichtet, keine Einsicht in Schriftstücke, Akten und sonstige Datenträger des Auftraggebers zu nehmen, bzw. über alle sonstige zur Kenntnis gelangenden Vorgänge aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Das eingesetzte Personal wird vom Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass es im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten mit straf- oder zivilrechtlichen Folgen rechnen muss. Ferner ist dem Personal des Auftragnehmers die Benutzung der Kommunikationsmedien, der Kopiergeräte oder des sonstigen Inventars des Auftraggebers zu privaten Zwecken nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Bestimmungen darf der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die betreffenden Personen nicht mehr bei diesem einsetzen.

Der Auftragnehmer stellt – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – alle für die Leistungserbringung benötigten Maschinen, Geräte und Materialien. Er ist verpflichtet nur einwandfreie Produkte zu verwenden, die eine Schädigung der zu bearbeitenden Objekte ausschließen.

Der Auftraggeber stellt – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – alle für die Leistungserbringung benötigten Dokumente (Pläne, Mieterliste, etc.) unentgeltlich zu Verfügung.

Dem Auftragnehmer oder dessen Vertreter ist jederzeit der Zutritt zu den Arbeitsobjekten zu gestatten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anfrage jede notwendige Auskunft über die zu bearbeitenden Objekte erteilen und – wenn erforderlich – alle vorhandenen Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber stellt Umkleieräume, sanitäre Anlagen für das Personal und verschließbare Abstellräume für Maschinen, Geräte und Materialien des Auftragnehmers unentgeltlich zur Verfügung. Die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu behandeln. Das zur Durchführung, der zu verrichtenden Arbeiten notwendige Wasser und die elektrische Energie werden vom Auftraggeber unentgeltlich zu Verfügung gestellt. Das Personal des Auftragnehmers hat auf sparsamen Verbrauch zu achten.

Vom Auftragnehmer sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und die Hausordnung, bzw. Betriebsordnung des Auftraggebers einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt mit der Auftragsausführung einen Nachunternehmer zu beauftragen. In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, als wenn er den Auftrag selbst ausführen würde. Für den Fall, dass der Nachunternehmer ein Unternehmen der Faber-Gruppe ist, kann dieser seine Rechnung direkt an den Auftraggeber stellen.

Preise: (ohne Vertrag)

Preise **sind inkl. MwSt.** Die MwSt. wird auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen!

Fahrzeit ist Arbeitszeit! **Es wird jede angefangene viertel Stunde berechnet.** Anfahrt in Alzey immer 15min, bis 20km außerhalb 30min. Ab 20km Entfernung tatsächliche Fahrzeit, An- und Abfahrt werden getrennt berechnet.

Stundensätze:

Objektpfleger	45,00€
Verwaltungsmitarbeiter	45,00€
IT Beratung / Schulung	55,00€
Bearbeiten von Versicherungsschäden	65,00€
Kleinteilepauschale	9,52€
Maschineneinsatz	12,00€
Winterdienstmaschinen	15,00€
Winterdienst Kontrollfahrten in Alzey	17,85€
Winterdienst Kontrollfahrten außerhalb Alzey	30,00€

Abgerechnet wird nach Leistungsnachweis.

Waren, Baustoffe Ersatzteil, die für einen bestimmten Auftrag gekauft wurden, werden mit einem Aufschlag von 9% weiterberechnet.

Streumittel werden mit einem Aufschlag von 9% weiterberechnet.

Wird vor 6.00 Uhr und nach 20.00 Uhr Schnee geräumt oder wegen Glätte gestreut fallen folgende Zuschläge an:

Einsätze nach 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr:	+ 25% Aufschlag
Nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr:	+ 50% Aufschlag
Sonn- und Feiertage:	+ 100% Aufschlag
an Weihnachten, Neujahr, Silvester und Ostern	+ 150% Aufschlag

Miete für Kleingeräte und Maschinen:

Maschinen- oder Gerätemieten werden immer pauschal berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach ganzen Tagen. Wird eine Maschine oder Gerät über einen Sonn- oder Feiertag gemietet, sind diese Tage frei. Samstags ist die normale Tagesmiete zu zahlen. Maschinen, mit Mietbeginn nach 16.30 Uhr bezahlen für diesen 1. Tag die Hälfte (50%), ab dem zweiten (nächsten) Tag den vollen Preis.

Tagesmiete:

Benzinbetriebene Maschinen	20,00€
Akkubetriebene Maschinen	15,00€
Dampfreiniger	75,00€
Hochdruckreiniger	45,00€

Änderungen vorbehalten, alle Preise sind Endpreise.

Zahlungsbestimmungen:

Das vom Auftraggeber, monatlich gezahlte Entgelt, dies ist in gesonderten Verträgen geregelt, umfasst ausschließlich die Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungsbeschreibung als Inklusivleistungen angeführt sind. Die Vergütung ist bis spätestens zum dritten Werktag des jeweiligen Monats auf das Konto des Auftragnehmers

Bank Volksbank Alzey e.G.
IBAN DE84 5509 1200 0029 8817 07
BIC GENODE61AZY
Lautend auf wirsindnetter UG

zu überweisen.

Leistungen, die nicht Vertraglich geregelt sind, sind fällig, spätestens 8 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber. Sie sind ohne Abzug zu zahlen.

Der Auftragnehmer kann jederzeit eine entsprechende Anpassung der Vergütung verlangen.

Schecks werden nicht als Zahlungsmittel anerkannt.

Zahlungen sind ausschließlich unmittelbar auf die in der Rechnung des Auftragnehmers angegebenen Bankkonten zu leisten. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen berechtigt.

Gegen die Forderungen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit einer unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Forderung des Auftraggebers möglich.

Preise stehen in der aktuellen Preisliste, den AGBs oder im Internet unter www.wsnaz.de

Preisgleitklausel:

Das Entgelt entspricht dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten, sowie Materialkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen werden bei Inkrafttreten unmittelbar in Höhe von 100% auf die vereinbarten Entgelte umgelegt.

Mehrarbeiten werden nach den jeweiligen tariflichen Lohn- bzw. Gehaltsbestimmungen gemäß quittierter Tagelohnzettel zuzüglich Lohn-, Material- und Maschinenkostenzuschlag und sonstige Nebenkosten abgerechnet. Überstunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen dürfen nur auf besondere Anordnung des Auftraggebers ausgeführt werden. Sollten derartige Arbeiten vom Auftraggeber verlangt werden, so werden die gemäß dem jeweiligen Lohn- und Rahmentarifvertrag gültigen Zuschläge in voller Höhe auf das gesamte Entgelt in Ansatz gebracht. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge, z.B. Überstunden an Feiertagen, sind alle anfallenden Prozentsätze auf den Lohnanteil des Einheitspreises zu zahlen.

Fristen/Termine:

Kann der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen nachweislich wegen Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, oder Aussperrung oder aus sonstigen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht termingerecht erbringen, so ist ein angemessener neuer Termin zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

Nur bei Nichteinhaltung von schriftlich vereinbarten Terminen aus anderen als den vorgenannten Gründen, ist der Auftraggeber berechtigt, einen ihm nachweislich durch Verzug entstandenen Schaden bis zum Betrag von höchstens einem durchschnittlichen Monatsrechnungswert bei wiederkehrenden Leistungen (Dauervertrag) und bis zu 15% vom Vertragswert bei Einmalleistung geltend zu machen. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner leitenden Angestellten vorliegt. Dies gilt auch, wenn die Leistung tatsächlich oder durch Fristablauf unmöglich wird oder mangelhaft ist.

Abnahme/Gewährleistung:

Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung – ggf. auch vor Ablauf einer vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung oder in sich abgeschlossener Teilleistung, so hat diese der Auftraggeber binnen drei Werktagen nach Zugang der Abnahmeaufforderung durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel und auch nur bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Über die Abnahme ist auf Verlangen eines Vertragspartners ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Wird eine Abnahme weder durch den Auftraggeber noch durch den Auftragnehmer verlangt oder nimmt der Auftraggeber an einer vom Auftragnehmer angezeigten Abnahme nicht teil, so gilt die Leistung drei Tage nach Fertigstellung bzw. mit Ablauf der Abnahmefrist als abgenommen.

Bestehen für die wiederkehrend zu erbringenden Leistungen im Rahmen dieses Dauervertrages feste Termine, so gelten diese als abgenommen, wenn nicht binnen drei Tagen nach Arbeitsausführung eine schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers beim Auftragnehmer eingeht. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt.

Mit der Abnahme der jeweiligen (Teil-)Leistung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Wird eine ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung den Anspruch auf das entsprechende Entgelt.

Nach der Abnahme festgestellte Mängel sind dem Projektleiter binnen drei Tagen durch den Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist im Falle einer begründeten Mängelrüge zur Nachbesserung berechtigt. Sofern diese nicht zum Erfolg führt, kann der Auftraggeber eine anteilige Herabsetzung des Entgeltes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammt.

Wird dem Auftraggeber die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten nicht ermöglicht, oder werden vom Auftraggeber behauptete Mängel ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers – selbst oder durch Dritte – behoben, so entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sofern nicht zuvor eine Nachbesserung des Auftragnehmers fehlgeschlagen ist.

Die Gewährleistung beträgt 6 Monate ab Abnahme.

Haftung:

Der Auftragnehmer hat für Schäden und Mangelfolgeschäden aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder aus Verzug nur einzustehen, sofern diese durch ein Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 6 Monaten, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Leistungen gem. § 6.

Der Auftragnehmer schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab:

3.000.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

2.000.000,00 € für die einzelne Person

3.000.000,00 € für Leitungsschäden im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden

3.000.000,00 € für Bearbeitungsschäden im Rahmen der Deckungssumme Sachschäden

150.000,00 € für das Abhandenkommen von Schlüsseln im Rahmen der Deckungssumme für Vermögensschäden

Die Haftung je Schadensfall ist der Höhe nach auf die vorstehend genannten Deckungssummen begrenzt.

Vertragsdauer:

Der Winterdienst ist jeweils zu den Wintermonaten vom 01.11. bis 31.03. befristet. Alle anderen Verträge haben eine Mindestlaufzeit von 9 Monaten, danach sind sie mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, ohne Angaben von Gründen kündbar. Es besteht ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn durch den anderen Vertragspartner vorsätzlich gegen Hauptleistungspflichten verstoßen wird. Die Kündigung hat in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Nichtausführung infolge höherer Gewalt oder Streik stellt keinen Kündigungsgrund dar. Der Auftraggeber hat im Falle eines Streiks in seinem Unternehmen die vereinbarte Vergütung weiter zu entrichten. Der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Leistungsfreiheit erspart. Zahlungsverzug oder drohende Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer zur sofortigen Arbeitseinstellung und fristlosen Kündigung. Das, bis dahin angefallene Entgelt wird sofort fällig. Schriftstücke und sonstige Unterlagen, welche geschäftliche oder betriebliche Vorkommnisse, Verfahren, Einrichtungen, oder Ergebnisse betreffen, sind spätestens bei Vertragende dem jeweiligen Vertragspartner zurückzugeben. Es dürfen in diesem Zusammenhang keine Abschriften oder Fotokopien erstellt oder aus dem Gedächtnis gefertigt werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich, sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch nach dessen Beendigung über Kenntnisse aus dem Tätigkeitsbereich des jeweiligen Vertragspartners oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehenden und gestandenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.

Schlussbestimmungen:

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Für die Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Alzey. Mündliche Abreden oder Nebenabreden wurden nicht getroffen. Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.